

Protokoll der Mitgliederkonferenz am 13.11.2021

der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Niedersachsen und Bremen (AANB) e. V.

Thema:

Wer kommt für den Lebensunterhalt Ihres psychisch erkrankten Familienmitgliedes auf?

Diskussion der Teilnehmenden auf der Grundlage der uns zurückgesandten, ausgefüllten Fragebögen (anonym).

Ort: Medizinische Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, Gebäude J1, Hörsaal N

Beginn: 10.45 Uhr, Ende: 12.30 Uhr

Tagesordnung: siehe Tischvorlage

Teilnehmerliste: siehe Anlage

Die Vorsitzende der AANB, Frau Rose-Marie Seelhorst, begrüßt die Anwesenden, führt in das Konferenzthema ein und übergibt das Wort an Herrn Christoph von Seckendorff, der als Moderator durch die Veranstaltung führen wird.

Herr von Seckendorff bedankt sich bei Frau Seelhorst für die Einladung und die Gelegenheit, über die Situation der psychisch Erkrankten zu sprechen. Zunächst stellt er sich vor:

Als seit 35 Jahren Aktiver in der Selbsthilfe hebt Herr von Seckendorff seine ehrenamtliche Mitarbeit im Verein Psychiatrie-Erfahrene Hannover e. V. (VPE) besonders hervor und erinnert daran, dass der VPE vor 30 Jahren in Zusammenarbeit mit Frau Seelhorst gegründet worden ist. Er berichtet einige Details zur Geschichte des VPE sowie dessen Anliegen. Der Selbsthilfeverein unterhält in der Rückertstraße eine Teestube, verfügt über Räumlichkeiten für verschiedene Angebote und bietet den Besucher*innen Kontaktmöglichkeiten sowie Informationen im gesundheitlichen und sozialpsychiatrischen Bereich.

Weiterhin hat Herr von Seckendorff vor 13 Jahren die IGsgMAR (Interessengemeinschaft seelisch gesunder Menschen in Arbeit oder Rehabilitation) gegründet und diese seither längere Zeit moderiert. Seit Mitte 2019 ist Herr von Seckendorff Mitglied des Regionalen Fachbeirates Psychiatrie in der Region Hannover.

Nun bittet Herr von Seckendorff die Teilnehmenden, sich in einer Vorstellungsrunde miteinander bekannt zu machen - Name, Wohnort und auch den Status als angehörige Person eines psychisch erkrankten Familienmitgliedes.

Einige Angehörige / Mitglieder der AANB teilen darüber hinaus ihre Aktivitäten in sozialpsychiatrischen Gremien mit, wie z. B.

- Landesfachbeirat Psychiatrie sowie in dazugehörigen Arbeitsgruppen: AG 2 Geronto-Psychiatrie, AG 3 Psychiatrie allgemein, AG 4 Gemeindepsychiatrisches Zentrum
- Nds. Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung Niedersachsen
- Besuchskommission (BK) Erwachsenen-Psychiatrie sowie BK Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Arbeitskreis Gemeindepsychiatrie Region Hannover
- Regionaler Fachbeirat Psychiatrie Region Hannover
- Sprecherrat im Bundesnetzwerk der Bundesbeschwerdestellen

- Fachgruppe Soziale Teilhabe Region Hannover
- Arbeitsgruppe Qualitätsstandards ambulant betreutes Wohnen (abW)
- Runder Tisch für Menschen mit Behinderung der Stadt Hannover
- Ombudsstelle (Beschwerdestelle) der Region Hannover
- Sektor-Arbeitsgemeinschaft Nord vom sozialpsychiatrischen Dienst Hannover
- Paritätischer - Mitgliedsorganisationen-AG
- Kibis-Veranstaltungen
- Arbeitsgruppe im Verband der Ersatzkassen e. V. (VdEK)

Herr von Seckendorff betont, dass zurzeit in der Corona-Pandemie die Teilnahme und auch der Austausch in diesen Gremien schwierig ist, ebenso wie der Austausch der Angehörigen untereinander und die Informationsweitergabe.

Frau Seelhorst stellt die Auswertung der Angehörigen-Befragung der AANB vor mit dem Thema: **"Wer kommt für den Lebensunterhalt Ihres psychisch erkrankten Familienmitgliedes auf?"**

Die statistische Auswertung der Antworten im Fragebogen ergab folgendes Ergebnis:

Auf die **1. Frage**, ob das betroffene Familienmitglied über eigene Einnahmen verfügt, antworteten **49 % mit "ja"** und **48 % mit "nein"**.

Die **2. Frage**, ob diese Einnahmen genügen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, verneinten **73 %** (nur 14 % der Befragten gaben an, dass diese ausreichend seien).

Die **3. Frage** bezog sich auf

3.1 Bezug von Rente - 38 % mit "ja", 45 % mit "nein"

3.2 Bezug von Grundsicherung - 40 % mit "ja", 37 % mit "nein"

3.3 Bezug von Sozialhilfe - 22 % mit "ja", 45 % mit "nein"

Auf die **4. Frage**, ob die befragten Angehörigen ihr betroffenes Familienmitglied regelmäßig mit Geldbeträgen unterstützen, antworteten **68 % mit "ja"** und 31 % mit "nein".

Hier noch einmal einige der wesentlichen Fragen und deren Beantwortung im inhaltlichen Zusammenhang wiedergegeben:

49 % der Betroffenen verfügen über eigene Einnahmen, aber für 73 % genügen diese nicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. 68 % der befragten Angehörigen unterstützen (daher) ihr betroffenes Familienmitglied regelmäßig mit Geldbeträgen.

Herr von Seckendorff kommentiert dieses Befragungsergebnis, indem er auf die Pressemitteilung **"Armutsfalle psychische Erkrankung und Behinderung"** hinweist, die am 17.10.2019 vom Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) veröffentlicht worden ist. In dieser Pressemitteilung fordert der CBP "... eine Verbesserung von Reha- und Integrationsmaßnahmen sowie die Abschaffung der Diskriminierung im Bereich der Sozialhilfe." Einige Auszüge daraus:

Danach sind "Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ... überproportional von Armut betroffen. So geht eine schwere oder chronische psychische Erkrankung vielfach mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einher oder verhindert überhaupt erst die Aufnahme einer geregelten Tätigkeit" (siehe Teilhabebericht der Bundesregierung 2016, S. 20). "Da die bestehenden Rehabilitationsmaßnahmen zu kurz greifen oder unzureichend sind, landen immer mehr Menschen mit psychischen Erkrankungen in der Erwerbslosigkeit."

Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen haben kaum oder gar keine Chance auf eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt und dürfen selbst in Werkstätten für Men-

schen mit Behinderung (WfbM) nicht arbeiten, da sie das sog. "Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit" nicht erreichen. Dadurch sind sie zeitlebens auf Sozialhilfe (Grundsicherung) angewiesen.

Sehr häufig leben sie in "besonderen Wohneinrichtungen" oder bei Angehörigen (oft den Eltern) und es steht ihnen per Gesetz weniger Geld zu als Sozialhilfeempfängern, die im eigenen häuslichen Umfeld leben. Ab 01.01.2020 gilt für sie der Satz in Regelbedarfsstufe 2, was 43 € weniger bedeutet - dieser liegt mehr als 10 % unter dem von alleinstehenden Sozialhilfeempfängern, "... obwohl Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung in besonderen Wohnformen auch alleinstehend sind." Das ist ganz klar eine Diskriminierung dieser Menschen aufgrund ihrer Behinderung.

Damit werden Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen zu den "Ärmsten der Armen"! Aus dieser "Armutsspirale" können sie sich nicht aus eigener Kraft befreien. Die betroffenen Personen geraten in einen sozialen und finanziellen Absturz, der auch ihre Familien mit betreffen kann.

So erhebt der CBP in der zitierten Pressemitteilung die Forderung, dass "Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen, die in besonderen Einrichtungen wohnen, ... ab 2020 auch den Sozialhilfe-Regelsatz 1 für Alleinstehende erhalten." Aber selbst diese letztgenannten Leistungsempfänger befinden sich mit Erhalt des Regelsatzes 1 (also 43 € mehr gegenüber Regelsatz 2) noch unterhalb der Armutsgrenze. Wieviel stärker sind dann Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung davon betroffen, da sie als Empfänger von Regelsatz 2 noch einmal weniger erhalten?

Herr von Seckendorff geht nun noch einmal auf die Ergebnisse der AANB-Befragung ein, indem er feststellt: Nahezu die Hälfte der Betroffenen hat kein Einkommen. Aber selbst wenn Einkommen vorhanden ist, reichen diese Einnahmen in der überwiegenden Anzahl nicht zur Bestreitung der eigenen Lebenssituation (73 %).

Er stellt zur Diskussion, ob das so sein muss oder ob sich das noch ändern (lassen) kann?

Eine Angehörige gibt zu bedenken, es gäbe ja noch mehr Unterstützungsmöglichkeiten für das betroffene Familienmitglied als eine Unterstützung mit Geldbeträgen, wie z. B. durch Sachleistungen.

Daraufhin bestätigt Frau Seelhorst, es gäbe da durchaus mehr Möglichkeiten. Manche Betroffenen beantragen keine Grundsicherung. Als Beispiel berichtete sie von der Reaktion eines betroffenen Verwandten auf ihr Geschenk eines Pullovers - er lehnte dieses Geschenk ab mit der Begründung, es sich nicht leisten zu können, denn er müsse dieses Sachgeschenk bei der Sozialbehörde angeben und der entsprechende Gegenwert würde ihm von der Grundsicherung abgezogen! Dies sei ein Beispiel für die bei psychisch Erkrankten häufig anzutreffende Verhaltensweise, auch im Lebensbereich der Rechenschaftslegung gegenüber Sozialbehörden sehr "angepasst" zu reagieren, nicht "lügen" zu können aus großer Angst davor, etwas falsch zu machen.

Welchen Sinn würde es machen, wenn die Betroffenen höhere Leistungen von der Sozialverwaltung erhalten würden? Sie würden sich auch einmal etwas leisten können, was für die meisten (erwerbstätigen) Menschen durchaus selbstverständlich ist, wie z. B. auch einmal in ein Café gehen zu können. Auch dies gehört zur Teilhabe am Leben dazu! Sehr wichtig sind finanzielle Ressourcen aber grundsätzlich für

- **kulturelle Angebote** (z. B. Kino, Theater, Museum),
 - **Fitness- / Gesundheits-Angebote** (Fitness-Studio, Vereinssport)
- Gesundheits- und Therapieleistungen**,
die oft nicht von den Krankenkassen übernommen werden (homöopathische / anthroposophische Heilverfahren, bestimmte neuropsychiatrische Verfahren, systemische Psychotherapie (seit kurzem inzwischen schon im Leistungskatalog der Krankenkassen, aber nur unter bestimmten Bedingungen: Approbation der systemisch-therapeutischen Person und

Kassenzulassung - davon gibt es noch zu wenige Therapeuten, die diese Bedingungen erfüllen!)

- **sog. "körpernahe Dienstleistungen"**, wie beispielsweise Fußpflege, Friseurbesuch. Diese können die Betroffenen nicht oder nur sehr eingeschränkt in Anspruch nehmen, obwohl sie sehr wichtig sind für das eigene Wohlbefinden und Selbstwertgefühl, letztlich ihre Teilhabe-Möglichkeiten entscheidend positiv beeinflussen können.
- **Einkauf von Lebensmitteln, die der Gesundheit förderlich sind** - wie vor allem Obst und Gemüse (oft für Sozialhilfeempfänger zu "hochpreisig!").

Die weitere Diskussion dreht sich zunächst um die **Grundsicherung**. Diese wird von der Sozialbehörde an erwachsene Betroffene ausgezahlt, ohne die Angehörigen zu beteiligen in Form eines Unterhaltsbeitrages.

Anders kann es jedoch bei Leistungen durch die Jobcenter sein - beim Arbeitslosengeld II, dem sog. Hartz IV, können die Angehörigen - ggf. in einigen Fällen - dazugezogen werden.

Im weiteren Verlauf der Konferenz berichten die teilnehmenden Angehörigen von einigen problematischen Situationen, die sie mit den Sozialbehörden bei Beantragungen von Leistungen bzw. beim Ausfüllen von Nachweis-Formularen erlebt hatten.

So berichtet eine Angehörige von ihrem erkrankten Sohn, der einmal 50 € für seine musikalische Darbietung bei einer Veranstaltung erhalten hatte. Dieses Geld wurde ihm von der Sozialhilfe abgezogen, da die Zuverdienstgrenze bei 49 € liegt. Weiterhin berichtet sie vom Kauf einer Waschmaschine, die sie ihrem Sohn gegen Zahlung von monatlichen Raten finanziert hatte - eine neue Waschmaschine steht ihm nach den Regelsätzen eigentlich nicht zu.

Es wird allgemein anerkannt, dass es bestimmte Grenzziehungen verständlicherweise gibt - wie sie z. B. auch für 450-€-Jobs gelten. Aber es wäre eben wichtig, um diese Grenzen zu wissen, damit im Einzelfall unnötige Härten vermieden werden können - wie im oben geschilderten Beispiel, bei dem es nur um 1 € ging!

Insgesamt sind die Teilnehmenden darin einig, dass es grundlegend wichtig ist, die Gesetzeslage (SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende, noch Erwerbsfähige) gut zu kennen und eventuelle unterschiedliche Bestimmungen zu beachten - auch hinsichtlich Zuverdienstmöglichkeiten, Aufwandsentschädigungen. Es sollten aber alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die den Betroffenen zustehen. Das ist auch die wichtige Aufgabe der Angehörigen und gesetzl. Betreuer dabei zu unterstützen.

Je nach entsprechender Sozialgesetzgebung muss bei einem Erstantrag / Weiterbewilligungsantrag dann ggf. alles angegeben werden, wie etwa auch Zuwendungen von Dritten. Teilweise wird auch nicht unbedingt ein Beleg in Form von Kontoauszügen gefordert, sondern eine mündliche Erklärung (dann ist das der Beleg!). Ein Angehöriger schildert allerdings seine Erfahrung mit der Sozialbehörde in seinem regionalen Bereich, die auf Kontoauszüge bestehen würde. Es gibt also wohl durchaus unterschiedliche Handhabungen der jeweiligen regionalen Sozialbehörde trotz gleichlautender Sozialgesetzgebung.

Jede betroffene Person bzw. deren rechtlich Zuständiger müssen für den speziellen Einzelfall die entsprechenden Anträge stellen und evtl. auch Widerspruch einlegen. Wichtig dabei, sich genau zu informieren, was rechtlich möglich ist, evtl. auch Sozialrechts-Experten befragen.

Nach nahezu übereinstimmender Erfahrung ist es in den meisten Fällen doch günstiger, dem Betroffenen eine Zuwendung in Form von Bargeld (oder eine Sachleistung zu geben bzw. zu finanzieren).

So schildert eine Angehörige, dass sie ihrem Sohn eine Zeitlang alle 2 Monate den Gefrierschrank gut gefüllt habe, bis ihr Sohn gesagt habe, dies ginge jetzt nicht mehr! Das Jobcenter verlange Quittungen!

Eine weitere Diskussion entspinnt sich zum Kindergeld, das in der Regel an die Eltern / Angehörigen ausgezahlt wird, um einen Mehrbedarf des Betroffenen zu decken, also im Sinne dieser Person verwendet werden soll. Falls die Eltern verstorben sind, kann die betroffene Person auch selbst einen Antrag auf Kindergeld stellen. Dabei kann der gesetzl. Betreuer aber nur unterstützend tätig werden und nicht selbst diesen Antrag stellen. Wichtig ist das Wissen darüber, dass den Betroffenen bzw. deren Angehörigen das Kindergeld zusteht auch über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn es einen ärztlichen Nachweis darüber gibt, dass die Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 25. Lebensjahr entstanden ist.

Weitere Berichte von Angehörigen drehen sich um andere Leistungen, wie z. B. Wohngeld und Pflegegeld. Dabei wird deutlich, dass teilweise eine unterschiedliche Handhabung von kostentragenden Stellen auch bei vergleichbaren Leistungsvoraussetzungen stattgefunden hat. Es wird geraten, bei Ablehnung von Leistungen erst einmal Widerspruch einzulegen, damit noch einmal geprüft wird. Der Widerspruch lande dann bei einem anderen Sachbearbeiter der Behörde! Von einem Angehörigen kommt auch der Hinweis, dass eine Klage vor einem Sozialgericht kostenfrei für den Betroffenen erfolgen kann!

Herr von Seckendorff steuert seine selbst gemachten Erfahrungen bei, dass es oft durchaus hilfreich sein kann, in kommunalen Ausschüssen Fragen zu stellen. Zumindest gebe es in Kommunen in verschiedenen Ausschüssen offene Fragestunden, wie z. B. in Sozialausschüssen. Die Antworten würden protokolliert und ins Internet gestellt.

Sehr hilfreich kann auch die Anfrage / Bitte um Unterstützung und Beratung bei einer Fachstelle "EUTB" sein (www.teilhabeberatung.de). Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

Einige Teilnehmende der Konferenz äußern ihr großes Bedauern darüber, dass ein "Bedingungsloses Grundeinkommen" zurzeit noch nicht eingeführt ist. Es würde die wirtschaftliche Situation auch und gerade den von schwerster psychischer Erkrankung Betroffenen entscheidend verbessern, ihnen also auch einen finanziellen Spielraum für mehr gesundheits- und therapiebezogene Leistungen (wie oben beschrieben) bieten und insgesamt ihre Lebensqualität und Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflussen.

Es wird bedauert, dass das seit vielen Jahren von politischen und gesellschaftlichen Bevölkerungskreisen angestrebte "Bedingungslose Grundeinkommen" noch nicht zu einer Realisierung gelangt ist. Auch wir Angehörigen wollen uns gern in diese Richtung mit Gleichgesinnten verbünden und uns dafür einsetzen.

Der gesellschaftspolitische Diskussionsstand zum Bedingungslosen Grundeinkommen wird erörtert. Dem Gegen-Argument der Nichtbefürworter "es sei nicht finanzierbar", steht entgegen, dass der Staat ca. 700 Milliarden an Sozialausgaben hat. Allein davon könnte durchaus jeder Staatsbürger z. B. 800 € Grundeinkommen erhalten. Aber die Arbeitgeber wollen das nicht mit dem Argument, dann würde doch niemand mehr arbeiten wollen. Dagegen ist es eher so, dass die vielen trotz dieses Grundeinkommens arbeitswilligen Arbeitnehmer sich dann eher "auf Augenhöhe" befinden würden mit den Arbeitgebern. Allgemein unbeliebte Arbeiten (ggf. Müllabfuhr, ggf. auch Pflege usw.) müssten dann erheblich besser bezahlt werden, um attraktiv zu sein für Bewerber. Es gibt aber neben den Arbeitgebern noch viele Lobbygruppen, die das Bedingungslose Grundeinkommen verhindern wollen.

Viele Konferenz-Teilnehmende glauben auch nicht daran, dass die meisten Menschen nach Einführung dieses Grundeinkommens nicht mehr arbeiten würden. Neben der Tatsache, dass für viele ihre Erwerbsarbeit eine "lebenssinnhafte Tätigkeit" darstellt und das bedingungslose Grundein-

kommen denn doch nicht vollständig reichen wird für den gewünschten Lebensstandard, eröffnet es für andere wiederum die Chance, sich einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu widmen oder / und auch ein ggf. bereits lange und in großer Vervollkommnung ausgeübtes Hobby / kreatives Interesse endlich ohne zeitliche Einschränkung durch die Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Gegebenenfalls könnten diese Menschen dann ihr inzwischen professionell ausgeübtes Hobby / ihre künstlerische Tätigkeit durchaus weiter ausbauen und auch einen gewissen finanziellen Gewinn daraus ziehen.

Einige Teilnehmende merken an, dass wir als AANB uns nicht allein um eine Verbesserung der finanziellen Situation kümmern können. Wir sollten mit Sozialverbänden zusammenarbeiten und mit Organisationen, die ähnliche Interessen wie die AANB verfolgen. Sehr zielführend wäre die Bildung eines Netzwerkes, das den Finger "auf die Wunde legt" und unser Anliegen - wie oben bereits erwähnt - in den politischen Bereich einbringt.

Aus dem Teilnehmerkreis erhält die AANB den Auftrag, sich gezielt für die Verbesserung der finanziellen Lage der psychisch erkrankten Menschen einzusetzen und zu diesem Zweck Politikerinnen und Politiker anzusprechen.

Herr von Seckendorff fasst zum Ende des engagierten Austausches die verschiedenen Aspekte des Konferenzthemas noch einmal kurz zusammen und dankt den Teilnehmenden für ihre Beiträge, die für ihn persönlich auch eine große Bereicherung darstellen. Er betont, es gäbe viele Schnittstellen zwischen Betroffenen und den Angehörigen, die zugunsten einer Verbesserung der Situation in Zukunft durch eine Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte weiter verfolgt werden sollten.

Frau Seelhorst dankt Herrn von Seckendorff ganz herzlich für seine gelungene Moderation. Sie betont, es sei doch ein gemeinsames Anliegen der Betroffenen-Organisation und der AANB, für die schwierige wirtschaftliche Situation der unglücklichen Nutzer - und damit auch der Angehörigen - eine Verbesserung anzubahnen. Wir Angehörigen wollen uns gern mit Gleichgesinnten verbünden und uns dafür einsetzen.

Protokoll: Birgit Kleeblatt